

Landkreis Traunstein

- Amt für Kinder, Jugend und Familie –
23-440/12

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Traunstein

Inhalt:

1 Allgemeine Grundsätze der öffentlichen und freien Jugendhilfe.....	2
1.1 Ziele der Jugendhilfe	2
1.2 Aufgaben der Jugendhilfe.....	2
1.3 Grundlagen für die Städte, Märkte und Gemeinden	2
1.4 Grundlagen für den Landkreis	2
2 Fördergrundsätze	3
2.1 Förderbereiche	3
2.2 Grundlagen	3
2.3 Antragsberechtigte.....	3
2.4 Antragstellung	3
2.5 Antragsfrist	3
2.6 Wirtschaftlichkeit	3
2.7 Verwendungsnachweis / Rückforderung	4
2.8 Auszahlung	4
3 Förderung des Kreisjugendrings	4
4 Förderung der Jahresarbeit von Jugendvereinen und –gruppen	4
4.1 Gegenstand der Förderung	4
4.2 spezielle Fördervoraussetzungen	4
4.3 Umfang der Förderung	4
5 Förderung von Baumaßnahmen.....	5
5.1 Gegenstand der Förderung	5
5.2 Spezielle Fördervoraussetzungen.....	5
5.3 Umfang der Förderung	5
6 Förderung der Personalkosten von Jugendzentren und Jugendtreffs	5
6.1 Gegenstand der Förderung	5
6.2 Jugendzentrum	5
6.3 Jugendtreff	5
6.4 Umfang der Förderung	5
7 Förderung von Stadt- und GemeindejugendpflegerInnen	6
7.1 Gegenstand der Förderung	6
7.2 Umfang der Förderung	6
8 Inkrafttreten	6

1 Allgemeine Grundsätze der öffentlichen und freien Jugendhilfe

1.1 Ziele der Jugendhilfe

Jugendhilfe soll insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten, begleiten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.

1.2 Aufgaben der Jugendhilfe

Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen

- Raum und Möglichkeiten zur Entfaltung und Verwirklichung ihrer Persönlichkeit zu schaffen, zu fördern und zu erhalten
- unterschiedlichste Lebensformen aufzuzeigen und sie ein Stück zu begleiten und zu beraten
- zu helfen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und zu sichern
- Möglichkeiten zum Erlernen von kritischem Denken, selbständigem und solidarischem Handeln sowie zur sozialen Mitarbeit zu geben
- die aktive Mitgestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen
- den Zugang zu kultureller Bildung und Betätigung zu ermöglichen

1.3 Grundlagen für die Städte, Märkte und Gemeinden

Unter Wahrung der gesetzlichen Grundlagen sollen die Gemeinden entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) im Rahmen der Jugendhilfe für die Jugendarbeit einen angemessenen finanziellen Anteil zur Verfügung stellen.

Laut Art. 30 Abs. 1 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) sollen sie im eigenen Wirkungskreis und den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, sollen diese unterhalten und fördern.

1.4 Grundlagen für den Landkreis

Der Landkreis nimmt darüber hinaus seine Gesamtverantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahr und misst der Verantwortung für Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität bei.

Der Landkreis berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gewährt im Rahmen seiner Zuständigkeit Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände.

Damit soll eine Impulsfunktion für eine bedarfsgerechte und positive Entwicklung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Traunstein gegeben werden.

2 Fördergrundsätze

Der Landkreis Traunstein gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen im Rahmen seiner Aufgaben nach SGB VIII und dem AGSG zur Förderung der Jugendarbeit und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände aus den vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln.

2.1 Förderbereiche

Der Landkreis Traunstein fördert

- die Arbeit des Kreisjugendrings und die Jahresarbeit von Jugendvereinen und –gruppen
- Aktivitäten im Bereich der Jugendkulturarbeit
- Baumaßnahmen für Einrichtungen der Jugendarbeit
- Personalkosten von hauptamtlichem pädagogischen Fachpersonal in Jugendtreffs und Jugendzentren
- Personalkosten von Stadt- bzw. GemeindejugendpflegerInnen

2.2 Grundlagen

Alle Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden für die Jugendarbeit im Landkreis Traunstein. Die Vergabe der Mittel erfolgt im Rahmen des bewilligten Haushalts. Soweit die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Finanzierung aller Anträge ausreichen, werden die Zuwendungen anteilig gekürzt.

2.3 Antragsberechtigte

- Träger von Einrichtungen, soweit sie Jugendarbeit nach den Grundsätzen der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach SGB VIII leisten
- Verbände, Vereine, Jugendgruppen und –initiativen mit eigener Jugendordnung bzw. –satzung

2.4 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt jeweils mittels der entsprechenden Antragsformulare, die beim Amt für Kinder, Jugend und Familie in Traunstein, auf der Internetseite des Landkreises oder bei den jeweiligen Städten bzw. Gemeinden erhältlich sind.

Die Formulare sind vollständig auszufüllen und die dort bzw. in den Richtlinien geforderten Anlagen beizufügen. Rechnungen und Zahlungsbelege werden als ordnungsgemäßer Nachweis nur anerkannt, wenn diese mit Datum versehen und auf den Namen des Zuwendungsempfängers ausgestellt sind. Auch müssen daraus Sache und Zweckbestimmung klar ersichtlich sein.

2.5 Antragsfrist

Zuwendungsanträge sind nach Abschluss aller Maßnahmen des betreffenden Vorhabens beim Amt für Kinder, Jugend und Familie in Traunstein einzureichen, spätestens jedoch bis zum 15.11. des entsprechenden Haushaltsjahres. Anträge die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.6 Wirtschaftlichkeit

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden. Die Fördermittel des Landkreises sind ergänzende Finanzierungshilfen. Neben Eigenmitteln und TeilnehmerInnenbeiträgen sollten auch übrige Förderungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören insbesondere Zuwendungen der Gemeinden, aber auch Mittel der EuRegio, des Bezirks, des Landes und des Bundes oder auch der Europäischen Union.

2.7 Verwendungsnachweis / Rückforderung

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Originalbelege – insbesondere Ausgaben- und Einnahmebelege – mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in Traunstein zur Prüfung vorzulegen.

Bereits ausbezahlte Zuwendungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn deren Verwendung nicht oder nicht mehr dem bestimmten Zweck entspricht oder Auflagen nicht eingehalten wurden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung zu Unrecht erlangt wurde.

2.8 Auszahlung

Die bewilligten Zuwendungen werden nur auf Konten des Antragsberechtigten, in keinem Fall aber ein Privatkonto überweisen.

3 Förderung des Kreisjugendrings

Der Kreisjugendring Traunstein erhält für seine Aktivitäten als freier Träger der Jugendhilfe nach §74 SGB VIII und als Dachorganisation der Verbände und Vereine im Landkreis Traunstein jährlich Zuwendungen des Landkreises. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Der Kreisjugendring ist verpflichtet, das Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein jeweils bis spätestens zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres über die Verteilung der Mittel in Kenntnis zu setzen.

4 Förderung der Jahresarbeit von Jugendvereinen und –gruppen

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird als freiwillige Leistung die eigenverantwortliche Tätigkeit im Rahmen der laufenden inhaltlichen Jahresarbeit der Jugendvereine und –gruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens und den Grundsätzen dieser Richtlinien.

4.2 spezielle Fördervoraussetzungen

Zuwendungen des Landkreises werden nur gewährt, wenn

- die Leitung der Gruppe einer Jugendleiterin oder einem Jugendleiter übertragen ist
- Gruppenstunden, Jugendsitzungen o.ä. regelmäßig stattfinden
- unabhängig von den verbands- oder vereinspezifischen Maßnahmen oder Trainings, Aktivitäten stattfinden, die das Gemeinschaftsgefüge stärken
- die Gemeinde bzw. Stadt nachweislich die Jugendarbeit der Gruppen und Vereine fördert.

Außerdem sollen die Zuwendungen nur gewährt werden, wenn

- eine eigene Jugendordnung/-satzung vorhanden ist
- ein eigenes Jugendkonto besteht, über das die Jugendleitung selbständig verfügen kann.

4.3 Umfang der Förderung

Der Landkreis Traunstein gewährt Zuwendungen für die Jugendarbeit in gleicher Höhe wie die finanzielle Förderung durch die Gemeinden beträgt, maximal jedoch 350,-- € pro Jahr.

5 Förderung von Baumaßnahmen

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und Renovierung von Jugendzentren, Jugendtreffs und Jugendräumen. Ausgenommen hiervon ist Inventar, welches nicht fest eingebaut ist.

5.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

Jugendräume müssen vorrangig für die Jugendarbeit genutzt werden.

5.3 Umfang der Förderung

Der Landkreis Traunstein gewährt Zuwendungen bis zu 15% des Gesamtvolumens der Baukosten, maximal jedoch 8.000,-- € pro Maßnahme.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Überlassungs- und Mietverträge etc.
- Kopien der Originalbelege aller Ausgaben und Einnahmen
- Baupläne (bei Neueinrichtungen oder Umbauten)

6 Förderung der Personalkosten von Jugendzentren und Jugendtreffs

6.1 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis fördert die Personalkosten für hauptberufliches pädagogisches Fachpersonal in den Jugendzentren und Jugendtreffs. Die Standards hierfür richten sich nach den Empfehlungen des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

6.2 Jugendzentrum

Jugendzentren sind größer dimensionierte, geeignete Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Sie sind zentrale Einrichtungen mit einer gewissen Mittelpunktfunktion innerhalb der sozialen Infrastruktur einer Stadt oder Gemeinde.

Ein Jugendzentrum muss an mindestens vier Tagen pro Woche geöffnet und grundsätzlich auch für Jugendliche aus anderen Gemeinden zugänglich sein. Der Betrieb muss durch mindestens zwei hauptamtliche, pädagogische Fachkräfte gewährleistet werden.

6.3 Jugendtreff

Jugendtreffs sind kleiner dimensionierte, räumlich eigenständige und geeignete Einrichtungen der Jugendarbeit.

Ein Jugendtreff muss an mindestens zwei Tagen pro Woche geöffnet und grundsätzlich auch für Jugendliche aus anderen Gemeinden zugänglich sein. Der Betrieb muss durch mindestens eine hauptamtliche, pädagogische Fachkraft im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden gewährleistet werden.

6.4 Umfang der Förderung

Für die Beschäftigung von hauptamtlichem pädagogischen Fachpersonal gewährt der Landkreis einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 25%, mindestens jedoch 5.500,-- €.

Während des Haushaltsjahres in Betrieb gehende Jugendzentren und Jugendtreffs erhalten eine Förderung anteilig des entsprechenden Öffnungszeitenraumes.

7 Förderung von Stadt- und GemeindejugendpflegerInnen

7.1 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis fördert die Personalkosten für hauptberufliches pädagogisches Fachpersonal, das die Aufgaben der gemeindlichen Jugendpflege übernimmt. Die Standards hierfür richten sich nach den Empfehlungen des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

7.2 Umfang der Förderung

Für die Beschäftigung von JugendpflegerInnen oder JugendsozialarbeiterInnen gewährt der Landkreis Traunstein Zuwendungen in Höhe von 25% der Personalkosten, sofern diese Stellen einen Umfang von mindestens 20 Wochenstunden innehaben. Soweit diese pädagogischen Fachkräfte auch ein Jugendzentrum oder einen Jugendtreff leiten, scheidet die Förderung nach der Ziffer 6.1 dieser Richtlinien aus.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Traunstein, den 16.12.2014

Siegfried Walch
Landrat